## Beilage zum Bericht des Rechts- und Verfassungs-Ausschusses, Ltg.-478/D-1/3-2014 ANTRAG

der Abgeordneten Schuster, Dr. Sidl, Dr. Michalitsch und Schagerl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LT-478/D-1/3

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel I wird nach Z. 18 folgende Z. 18a eingefügt:

18a. In § 94 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Ab dem 1. Jänner 2015 ist für jene Teile der Geldleistungen nach Abs. 1, die in dem in der linken Spalte der folgenden Tabelle genannten Prozentbereich der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) nach § 45 ASVG liegen, anstelle des Beitrages nach den Abs. 2, 5 und 7 ein Beitrag in der Höhe des in der rechten Spalte genannten Prozentsatzes zu entrichten:

| über 150 % bis 200 % der HBGL | 10 % |
|-------------------------------|------|
| über 200 % bis 300 % der HBGL | 20 % |
| über 300 % der HBGL           | 25 % |

Für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag gilt die Tabelle mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage in der linken Spalte jeweils der halbierte Prozentsatz zur Anwendung kommt."

- 2. In Artikel I wird nach Z. 25 folgende Z. 25a eingefügt:
- 25a. In Artikel XXX der Anlage B wird folgender Abs. 12 angefügt:
  - "(12) § 94 Abs. 9 gilt auch für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben."
- 3. In Artikel II wird folgende Z. 3 angefügt:
- "3. Abweichend von Z.1 treten die Bestimmungen des Artikel I Z. 18a und Z. 25a mit 1. Jänner 2015 in Kraft."